



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Marzling (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

vom 29. Juli 2024

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|--|---------|
| § 1 | Gebührenpflicht..... | Seite 2 |
| § 2 | Gebührenschildner..... | Seite 2 |
| § 3 | Gebührentatbestand..... | Seite 2 |
| § 4 | Entstehen und Fälligkeit der Gebühr..... | Seite 2 |
| § 5 | Gebührenmaßstab..... | Seite 3 |
| § 6 | Gebührensatz..... | Seite 3 |
| § 7 | Spiel- und Getränkegeld..... | Seite 3 |
| § 8 | Essensgeld..... | Seite 3 |
| § 9 | Ferienbetreuung | Seite 4 |
| § 10 | Geschwisterermäßigung..... | Seite 4 |
| § 11 | Gebührenermäßigung und Gebührenerlass..... | Seite 4 |
| § 12 | Höhe der Gebühr bei Schließung infolge höherer Gewalt..... | Seite 4 |
| § 13 | Auskunftspflichten..... | Seite 4 |
| § 14 | Inkrafttreten..... | Seite 5 |



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Marzling (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

vom 29. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Marzling folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§1 der Mittagsbetreuungsatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Mittagsbetreuung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. ²Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(4) Die Gebühren werden für **12 Monate** erhoben.

(5) ¹Die Gebühren sowie das Spiel- und Getränkegeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. ³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit in der Mittagsbetreuung.

(2) Es werden in der Mittagsbetreuung folgende Buchungsmodelle angeboten:

a) drei Buchungstage je Kalenderwoche (3-Tage-Buchung)

b) vier Buchungstage je Kalenderwoche (4-Tage-Buchung)

c) fünf Buchungstage je Kalenderwoche (5-Tage-Buchung)

(3) Eine Änderung der gebuchten Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis längstens 14:30 Uhr

für 3 Tage/Woche 80,00 €

für 4 Tage/Woche 90,00 €

für 5 Tage/Woche 100,00 €

(2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Spiel- und Getränkegeld

(1) ¹Zur Beschaffung von Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial und von Getränken wird für jedes Kind ein Spiel- und Getränkegeld von 5,00 € je Buchungsmonat erhoben. ²Das Spiel- und Getränkegeld wird gemeinsam mit der monatlichen Gebühr durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8 Essensgeld

(1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(2) ¹Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. ²Das Mittagessen wird im Voraus bestellt. ³Die Abmeldung hat immer bis Donnerstag, 12:00 Uhr für die darauffolgende Woche zu erfolgen.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Eine Ferienbetreuung ist ausschließlich für in die Mittagsbetreuung eingeschriebene Kinder möglich.
- (2) Eine Ferienbetreuung wird in den folgenden Zeiträumen ausgeschlossen:
- eine Woche in den Pfingstferien
 - 3 Wochen in den Sommerferien
 - in den Weihnachtsferien.
- (3) ¹Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien von 07:45 Uhr bis 14:30 Uhr (6-7 Stunden/Tag) beträgt 12,00 € pro Tag. ²Es ist jedoch nur eine wochenweise Buchung möglich.

§ 10 Geschwisterermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung gemäß § 10 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung gilt auch für die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht das Spiel- und Getränkegeld sowie Essensgeld.

§ 11 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) ¹Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung nach § 6 und § 9 kann aus sozialen Gründen bei der Gemeinde Marzling beantragt werden. ²Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung bzw. eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (2) ¹Bei einer Bewilligung entstehen keine bzw. ermäßigte Gebühren für die Benutzung. ²Für das Mittagessen ist entsprechend § 8 Abs. 1 der jeweilige Selbstkostenpreis zu leisten.

§ 12 Höhe der Gebühr bei Schließung infolge höherer Gewalt

Eine vorübergehende Schließung der Mittagsbetreuung wegen höherer Gewalt, Streik und der krankheitsbedingte Ausfall des Betreuungspersonals begründet zunächst keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung sowie auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Spiel- und Getränkegeld sowie Essensgeld.

§ 13 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. ³Geschwisterkinder sind den jeweiligen Kindertageseinrichtungen zu melden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Marzling, den 29. Juli 2024

-Siegel-

Roswitha Apold
Zweite Bürgermeisterin